

So ermitteln Sie Ihren Gesamtumsatz	
	alle innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Umsätze
–	bestimmte steuerfreie Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§§ 4 Nr. 8i und Nr. 9b, Nrn. 11–29 UStG)
–	bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze (§§ 4 Nr. 8a–h, Nr. 9a, Nr. 10 Umsatzsteuergesetz)
=	Gesamtsumme Ihrer Umsätze (§ 19 Abs. 3 UStG)
–	darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)
=	Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG
+	darauf entfallende Umsatzsteuer (soweit der Umsatz steuerpflichtig ist)
=	Gesamtumsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG

Beispiel



Sie haben sich 2023 nebenberuflich mit einer EDV-Beratung selbstständig gemacht und erzielten im Laufe des Jahres Umsätze in Höhe von 23.300 €.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Auf Ihre EDV-Beratung entfiel ein Umsatz von 20.200 €. Einen Teil Ihrer EDV-Ausstattung, die Sie nicht mehr benötigten, weil Sie kurz nach Beginn Ihrer Tätigkeit auf Cloud Computing umgeschwenkt sind, konnten Sie noch für 3.100 € verkaufen.

Bei dem Gesamtumsatz von 23.300 € handelt es sich um einen Bruttobetrag. Bei den steuerbaren Umsätzen müssen Sie aber von Nettoumsätzen ausgehen. Die brauchen Sie entsprechend dem oben aufgeführten Schema, um berechnen zu können, ob Sie die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € überschritten haben. Um den Nettoumsatz zu ermitteln, teilen Sie den Betrag von 23.300 € durch den Faktor 1,19. Es ergibt sich der Nettoumsatz von 19.580 €. Der Nettobetrag, den Sie mit dem Verkauf der EDV-Ausstattung erzielt haben, beträgt (3.100 €/1,19 =) 2.605 €. Dann ermitteln Sie den maßgeblichen Brutto

So ermitteln Sie Ihren Gesamtumsatz		
	alle innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Umsätze	19.580 €
–	bestimmte steuerfreie Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§§ 4 Nr. 8 und Nr. 9, Nrn. 11–28 UStG)	0,00 €
–	bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze (§§ 4 Nr. 8a–h, Nr. 9a, Nr. 10 UStG)	0,00 €
=	Gesamtsumme Ihrer Umsätze (§ 19 Abs. 3 UStG)	19.580 €
–	darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)	2.605 €
=	Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG	16.975 €
+	darauf entfallende Umsatzsteuer (soweit der Umsatz steuerpflichtig ist)	3.194 €
=	Gesamtumsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG	20.200 €
Ergebnis: Sie haben die 22.000-€-Grenze im Jahr 2023 nicht überschritten. Sie können die Kleinunternehmerregelung 2024 in Anspruch nehmen.		